

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 12.05.2025

SR/BeVoSr/120/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	20.05.2025	Ö

Verfasser/in: Exner, Sebastian

FB/Aktenzeichen:

Beförstungsvertrag Stadtwald Ratzeburg 2025

Zielsetzung: Sicherstellung der kontinuierlichen, fachlichen Betreuung, der Beförsterung sowie der Verkehrssicherung der kommunalen Waldflächen der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag: *Der Finanzausschuss beschließt die der Originalvorlage anliegende Forstbetreuungsvereinbarung sowie die Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherung/ Baumkontrolle zwischen der Stadt Ratzeburg und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Fachbereich Forstwirtschaft, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.05.2025

Wolf, Michael am 12.05.2025

Sachverhalt:

Mit dem Abschluss des Beförstungsvertrages zwischen der Kreisforstverwaltung, Kreis Herzogtum Lauenburg und der Stadt Ratzeburg vom 09.11.1972 und der Ergänzung über die Übernahme der verkehrssichernden Maßnahmen vom 27.01.1997 war bisher die Betreuung/ Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen in allen forstfachlichen Belangen durch Beauftragung von dritter Seite gesichert.

Mit Schreiben vom 19.08.2024 wurde dieser Betreuungsvertrag einseitig durch den Eigenbetrieb Kreisforsten, Kreis Herzogtum Lauenburg, zum 31.12.2024, gekündigt. Bis zur Klärung und Abschluss neuer Betreuungsverträge wurde mit den Kreisforsten

eine Grundbetreuung vereinbart, um die Bearbeitung der forstlichen Pflichtaufgaben gem. der rechtlichen Grundlagen des Landes Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Der Eigenbetrieb Kreisforsten wurde daher aufgefordert, ein neues Angebot für die Betreuung zu übersenden. Das daraufhin vorgelegte Angebot umfasst zwar das Bewirtschaften des Waldes nicht jedoch die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und alle daraus resultierenden und erforderlichen Maßnahmen. Aus der danach erbetenen Stellungnahme der Kreisforsten vom 06.05.2025 geht eindeutig hervor, dass der Eigenbetrieb Kreisforsten, Kreis Herzogtum Lauenburg, nicht bereit ist, die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt eine Zusammenarbeit nicht fortbestehen.

Eine alternative Forstbetreuung einschließlich der Übernahme der Verkehrssicherung/ Baumkontrolle der Ratzeburger Waldflächen, wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Fachbereich Forstwirtschaft am 27.03.2025 angeboten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Finanzausschuss, auf Grundlage der angebotenen Betreuungsvereinbarung, die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Fachbereich Forstwirtschaft, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg, mit der Forstbetreuung sowie der Verkehrssicherung/ Baumkontrolle für die Ratzeburger Waldflächen zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen Ausgaben

Einnahmen:

Mögliche Einnahmen werden ausschließlich durch die Holzvermarktung generiert. Mögliche Erlöse können aktuell nicht genannt werden. Sie ergeben sich aus den durch den Auftragnehmer jährlich erstellten Wirtschaftsplänen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei zunehmender Extensivierung der Forstbewirtschaftung und bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen in der Unterhaltung und Verkehrssicherung der städtischen Waldflächen, die Ausgaben höher ausfallen werden als die Einnahmen.

Ausgaben 2025:

Forstbetreuungskosten (40 €/ ha, quartalsweise, 3x Quartale, 73 ha)	2.606,10 €
	<u>2.606,10 €</u>

Ausgaben 2026:

Forstbetreuungskosten (40 €/ ha, quartalsweise, 73 ha, + 2% Jährliche Kostensteigerung)	3.544,30 €
Verkehrssicherung für 2026 Erstaufnahme (Wald-/ Baumkontrolle)	5.026,56 €
	<u>8.570,86 €</u>

Ausgaben 2027:

Forstbetreuungskosten (40 €/ ha, quartalsweise, 73 ha, + 2% Jährliche Kostensteigerung)	3.615,19 €
Verkehrssicherung für 2027, Regelkontrolle	

(+ 2% Jährliche Kostensteigerung) (Wald-/ Baumkontrolle)	4.272,58 €
	<u>7.887,77 €</u>

Ausgaben 2028:

Forstbetreuungskosten (40 €/ ha, quartalsweise, 73 ha, + 2% Jährliche Kostensteigerung)	3.687,49 €
Verkehrssicherung für 2028, Regelkontrolle	
(+ 2% Jährliche Kostensteigerung) (Wald-/ Baumkontrolle)	4.358,03 €
	<u>8.045,52 €</u>

Anlagenverzeichnis:

- Forstbetreuungsvertrag Kreisforsten, vom 09.11.1972 (gekündigt)
- Forstbetreuungsvereinbarung, Landwirtschaftskammer SH 2025
- Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherung/ Baumkontrolle, Landwirtschaftskammer SH 2025

V e r t r a g

zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den
Kreisausschuß in Ratzeburg (nachstehend Kreisforstverwaltung
genannt)

und

dem Magistrat der Stadt Ratzeburg

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Kreisforstverwaltung übernimmt ab 1.10.1972 die
forstliche Bewirtschaftung des Stadtwaldes der Stadt
Ratzeburg.

§ 2

Die Größe des Stadtwaldes beträgt nach dem Forsteinrichtungs-
werk rd. 61 ha. Die Lage der Flächen ist aus dem diesem
Vertrag beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 3

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes erfolgt nach den im
Forsteinrichtungswerk festgelegten Grundsätzen. Es wird
jedoch der Kreisforstverwaltung überlassen, den im Einrichtungswerk
festgesetzten Hiebssatz im aussetzenden Betrieb, d.h. in einem
Rhythmus von mehreren Jahren zum Einschlag zu bringen.

§ 4

Die Beförsterungskosten werden zunächst für einen Zeitraum
von 3 Jahren auf jährlich 3.000 DM festgesetzt. Nach dieser
Zeit soll eine Überprüfung der Kosten erfolgen. In den
Beförsterungskosten sind enthalten:
Planung, Betriebsleitung und Aufsicht für die gesamte
Bewirtschaftung des Stadtwaldes, insbesondere für den Holz-
einschlag, Holzverkauf, die Anlage und Pflege der Kulturen,
Wegebau und die Verbuchung des Holzeinschlags und Holzverkaufs.

§ 5

Die Durchführung der Betriebsarbeiten - Holzeinschlag,
Kulturen, Wegebau - erfolgt, soweit erforderlich, durch
Waldarbeiter der Kreisforstverwaltung gegen Bezahlung nach
den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen. Die Kosten
für diese Arbeitsleistungen mit einem Zuschlag für den
Sozialkostenanteil, der jährlich errechnet wird, werden
der Stadt Ratzeburg gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Der Holzverkauf erfolgt zu bestmöglichen Preisen zugunsten
der Stadt Ratzeburg, die ebenfalls alle sonstigen Einnahmen,
die aus dem Stadtwald erzielt werden, erhält.

§ 7

Die Wirtschaftspläne - Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan und eine haushaltsplanmäßige Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben werden der Stadt Ratzeburg vor Beginn eines jeden Forstwirtschaftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Die Beförsterungskosten nach § 4 sind in einer Summe jährlich zum 1.4. und die Kosten für Arbeitsleistungen der Waldarbeiter innerhalb von 14 Tagen nach Inrechnungstellung an die Kreiskasse Ratzeburg, Konto Nr. 110.000 bei der Kreissparkasse Ratzeburg zu zahlen.

§ 9

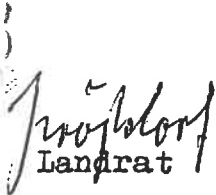
Die Stadt Ratzeburg wird bei der Forstaufsichtsbehörde den Antrag stellen, daß für die Forstaufsicht des Stadtwaldes die für die Forstaufsicht in den Kreisforsten zuständige Forst Abteilung der Landwirtschaftskammer in Kiel zuständig sein soll.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ratzeburg

2418 Ratzeburg, den 9. 11. 72

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Kreisausschuß


Landrat




Kreisrat

Ratzeburg, den 31. OKT. 1972




Bürgermeister


Senator

I. N A C H T R A G

zum Vertrag vom 31.10.1997/09.11.1972

Zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg - vertreten durch den Kreisausschuß in Ratzeburg (nachstehend Kreisforstverwaltung genannt)

und

dem Magistrat der Stadt Ratzeburg

wird mit Wirkung vom 01.01.1997 nachfolgender Nachtrag vereinbart:

Dem § 1 des Vertrages wird hinzugefügt:

Hierzu gehört auch die mindestens zweimal im Jahr durchzuführende Kontrolle der Waldränder auf Verkehrssicherheit und Führung entsprechender Nachweise.

Dem § 4 des Vertrages wird hinzugefügt:

Die Kosten für die Waldkontrolle gemäß § 1 werden nach Zeitaufwand auf der Grundlage der durch den Innenminister festzusetzenden Gebührenbemessung für Arbeiten nach Zeitaufwand ermittelt.

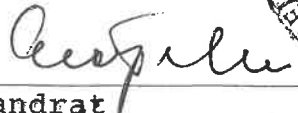
Dem § 8 des Vertrages wird hinzugefügt:

Die Kosten für die Waldrandkontrolle sind gesondert in Rechnung zu stellen und zusammen mit den Beförsterungskosten jährlich zum 01.04. zu zahlen.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben von Bestand.

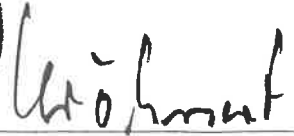
Ratzeburg, 21.1.97
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Kreisausschuß




Landrat

Ratzeburg, 27. Jan. 1997
Stadt Ratzeburg
Der Magistrat
Bauamt/Liegenschaften
in Vollmacht:





Forstbetreuungsvereinbarung

zwischen der

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Fachbereich Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg
Im Folgenden *Landwirtschaftskammer* genannt,**

und der

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Rathaus
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt,**

über die Durchführung der Forstbetreuung gem. § 2 Abs 1 Nr. 1 des LK-Gesetzes und § 3
Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durch die Forstabteilung.

§ 1

Leistungen der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Forstabteilung erstellt in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin jährlich einen Wirtschaftsplan zum Stichtag 01.09 auf Basis der jeweils aktuellen Forsteinrichtung. Der von der Auftraggeberin genehmigte Plan wird in Bezug auf die umgesetzten Maßnahmen laufend fortgeschrieben und der Sachstand anlässlich regelmäßiger, in der Regel vierteljährlich stattfindender Besprechungen dargelegt.
- (2) Im Wirtschaftsplan werden zeitlich und dem Umfang mit Kosten und Erlösen nachfolgenden Maßnahmen für jede Abteilung beschrieben und festgelegt:
 - Holzernte
 - Kulturerstellung
 - Kultursicherungen
 - Läuterungen
 - Forstschutz
 - Wegebau
- (3) Darüber hinaus werden nach Rücksprache mit der Auftraggeberin geeignete Unternehmen durch die Forstabteilung beauftragt.
- (4) Der Aufgabenbereich Holzeinschlag umfasst die Planung sowie das Auszeichnen der Bestände, die Holzsortierung sowie die Einholung von Angeboten. Der Holzverkauf erfolgt in enger Absprache mit der Auftraggeberin.
- (5) Im Rahmen der Kulturplanung erfolgen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung der forstlichen Förderung.

- (6) Die Landwirtschaftskammer vertritt die Stadt nach Absprache in allen forst-, naturschutz- und jagdrechtlichen Angelegenheiten.
- (7) Zu zahlende Rechnungen werden von Herrn Wolfgramm (Bezirksförster Herzogtum Lauenburg) kontrolliert, abgezeichnet und kontiert. Die Rechnungsstellungen (z.B. Brennholzverkauf) erfolgt ebenfalls durch Herrn Wolfgramm in Absprache mit der Stadt Ratzeburg auf einer Vorlage der Auftraggeberin.
- (8) Die Landwirtschaftskammer erstellt die notwendigen Zusammenstellungen für die jährliche betriebswirtschaftliche Auswertung der städtischen Waldflächen.
- (9) Zum Umfang des Vertrages gehören nicht die Forsteinrichtung, Standortkartierung und die Erstellung von Gutachten, die eines besonderen Auftrages bedürfen und nach der jeweils geltenden Gebührensatzung abgerechnet werden.

§ 2 Umfang des Vertrages

- (1) Der im § 1 beschriebene Leistungsumfang bezieht sich auf die städtischen Waldflächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Holzbodenfläche von ca. 73 ha umfassen.

§ 3 Kostensatz und Fälligkeit

- (1) Für die in dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen erhält die Landwirtschaftskammer eine jährliche pauschale Gebühr von 40,00 EUR je ha, derzeit also **2.920 EUR** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. In dem Kostensatz sind sämtliche Neben- und Reisekosten enthalten. Künftige Änderungen der Betriebsflächengröße werden zur selben Flächengebühr je ha abgerechnet.
- (2) Das Entgelt für die Leistung nach § 1 wird nach Rechnungsstellung quartalsweise fällig.
- (3) Der von der Landwirtschaftskammer mit der Betreuung beauftragte Bezirksförster führt eine laufende Zusammenstellung seiner geleisteten Stunden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Mitte 2026 die bis dahin erfolgten Arbeiten evaluiert werden. Gegebenenfalls werden die Vertragsinhalte an den tatsächlich anfallenden Aufwand angepasst.
- (4) Als Ausgleich für die allgemeinen Kostensteigerungen wird vereinbart, dass das Entgelt nach Abs. 1 um jährlich 2 % angehoben wird. Dieses geschieht erstmalig im Jahr 2026.
- (3) Werden die Leistungen nach § 1 und § 2 dieser Vereinbarung aus Gründen, die die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erbracht, bleibt die Gebührenhöhe davon unberührt.

§ 4
Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt zum 01.05.2025 und endet am 31.12.27. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende. Wird von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rendsburg.

Bad Segeberg, den

Ratzeburg, den.....

.....
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Fachbereich Forstwirtschaft

.....
Waldbesitzer



Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherung/Baumkontrolle

zwischen der

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Fachbereich Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg

und der

Stadt Ratzeburg
(nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt)

über die Durchführung forstlicher Betreuungstätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 des
Landwirtschaftskammergesetzes durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein:

§ 1

1. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein führt im Auftrag der Stadt Ratzeburg eine jährliche Sichtkontrolle des Baumbestandes entlang der Waldflächen der Stadt Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg durch.

Kontrolliert werden die Waldränder entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bis zu einer Bestandstiefe von etwa „einer Baumlänge“.

2. Begutachtet wird der Baumbestand in Form einer Sichtkontrolle durch die fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus. Kontrolliert wird im Rahmen einer „Negativkontrolle“, bei der nur die Bäume markiert und aufgenommen werden, an denen Pflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.
3. Über die durchgeführte Sichtkontrolle wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll enthält eine Auflistung der Bäume, bei denen Pflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder Fällungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Maßnahmenempfehlungen sind entsprechend der Auflistung mit aufgeführt. Die Zustellung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt in digitaler Form.
4. Sollten im Einzelfall umfangreiche weiterführende Untersuchungen über den Umfang der Absätze 2 bis 3 hinausgehend erforderlich sein, wird deren Durchführung mit dem Auftraggeber im Einzelnen vorher besprochen und gegebenenfalls veranlasst. Hierfür entstehende Kosten sind gesondert abzurechnen.

§ 2

Die Sichtkontrollen erfolgen einmal im Jahr. Sollte es sinnvoll sein, erfolgt die Kontrolle alternierend einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand.

§ 3

Für die in dieser Vereinbarung aufgeführte Erstkontrolle in 2026 erhält die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nach Rechnungstellung **4.224,00,-** EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die darauffolgende einmal jährliche Regelkontrolle berechnet die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein **3.520,00,-** EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der von der Landwirtschaftskammer mit der Baumkontrolle beauftragte Baumkontrolleur führt eine laufende Zusammenstellung seiner geleisteten Stunden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Mitte 2026 die bis dahin erfolgten Arbeiten evaluiert werden. Gegebenenfalls werden die Vertragsinhalte an den tatsächlich anfallenden Aufwand angepasst.

Das Entgelt wird zum Ausgleich der Personalkostensteigerungen jährlich um pauschal 2 % angehoben, erstmalig für das Jahr 2026. Für diese Anpassung ist eine zusätzliche Änderungsvereinbarung dieser Vereinbarung nicht erforderlich.

§ 4

Die Vereinbarung über die Durchführung der Baumkontrolle wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und zum 01.01.2026 wirksam. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres möglich, erstmals im Jahre 2028. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 5

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rendsburg

Bad Segeberg, den.....

Ratzeburg,
den.....

.....
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Forstabteilung

.....
Stadt Ratzeburg